



## Einverständniserklärung nach § 27 Abs. 3 WaffG

Hiermit erkläre/n ich mich/wir uns bis auf Widerruf damit einverstanden, dass mein/unsere Sohn;  
meine/unsere Tochter

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum u. Ort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Heimatverein: \_\_\_\_\_

an den allgemeinen regelmäßigen sportlichen (Training und Wettkampf) und teambildenden  
Maßnahmen des Regionalkaders Fachverband Sportschießen Rheinland e.V. unter der nach § 27  
Abs. 3 WaffG erforderlichen Aufsicht teilnimmt.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

## Hinweis

Das schriftliche Einverständnis des Sorgeberechtigten oder dessen persönliche Anwesenheit ist für  
alle Minderjährigen gesetzlich vorgeschrieben (§ 27 Abs. 3 WaffG).

Diese Einverständniserklärung ist während des Schießbetriebes aufzubewahren und der  
zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson (Vertragstrainer)  
muss anwesend sein, bei:

- Kindern bis zum 14. Lebensjahr für das Schießen mit Luftdruckwaffen (§ 27 Abs. 3 Ziffer 1 WaffG)
- Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr für das Schießen mit Kleinkaliberwaffen und Flinten (§ 27  
Abs. 3 Ziffer 2 WaffG)

Darüber hinaus ist grundsätzlich die Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson  
(Schießstandaufsicht) beim Schießen erforderlich.

Kinder unter 12 Jahre müssen für das Schießen mit Luftdruckwaffen die behördliche  
Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG mit sich führen.